

= Darmstädter Juristische Gesellschaft. Die Gesellschaft eröffnete ihre Tätigkeit mit einem Vortragsabend. Namens des geschäftsführenden Ausschusses konnte Herr Oberlandesgerichtsrat Dr. Mayer eine stattliche Anzahl Darmstädter Juristen aller Berufsstufen begrüßen. Er ließ insbesondere den Herrn Minister des Innern und der Justiz, Herrn v. Brentano, sowie die anwesenden Präsidenten der verschiedenen Behörden willkommen. Das Referat des ersten Abends erstattete Herr Ministerialrat Dörr vom Hessischen Ministerium der Finanzen über Probleme des Finanzausgleichsrechts. Der Redner, der als Vertreter der hessischen Regierung an den maßgeblichen Verhandlungen im Reichsrat teilgenommen hat, gab ein außerordentlich klares und von vollendeter Beherrschung der Materie nach ihrer juristischen und finanzpolitischen Seite zeugendes Bild dieser Fragen, die im Augenblick im Mittelpunkt des Interesses stehen. Der Redner legte dar, wie die finanzpolitische Entwicklung des Reiches in den Bestimmungen der Reichsverfassung, des Landessteuergesetzes und des späteren Finanzausgleichsgesetzes zu folgendem Ende geführt habe: Errichtung der materiellen und formalen Steuerhoheit des Reiches, Beteiligung der Länder am Ertrag der Reichsteuern nach dem System der Quotisierung unter Ablehnung eines Zuschlagsrechts der Länder (System der Zuschlagsautonomie). Dieses System leide im einzelnen an einer ganzen Reihe von Mängeln. Einmal insofern, als der derzeitige Verteilungsschlüssel nach dem Steuerfuß weder auf die Bevölkerungszahl der verschiedenen Länder, noch auf deren oft sehr unterschiedlichen Bedarf Rücksicht nehme, wofür auch die Kopfquotengarantie des derzeitigen Gesetzes nur einen gewissen Ausgleich schafft. Weiterhin habe die Zuweisung neuer Mittel von seitens des Reiches an die Länder mit der Zuweisung neuer Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiete des Fürsorgewesens, keineswegs immer gleichen Schritt gehalten. Alle diese Unstimmigkeiten hätten eine Neuordnung des Finanzausgleichs in verschiedenster Richtung notwendig gemacht. Der derzeitige Zustand beruhe auf einem Provisorium, das bis zum 1. April d. J. gelte. Ursprünglich sei in Aussicht genommen gewesen, bis zu diesem Termin die neue Ordnung des Finanzausgleichs zu schaffen; diese bedeutet nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Länder insbesondere die Gewährung eines begrenzten Zuschlagsrechts zu den direkten Steuern. Da aber eine genügende Klärung über die wirtschaftlichen und sonstigen Grundlagen dieser neuen Ordnung noch nicht erfolgt sei, werde man wohl auch diesmal nochmals ein Provisorium schaffen, das zwei Jahre betragen wird. Bis dahin werde wohl auch ein wichtiges Glied in der Kette des Reichsrahmengesetz für die Realisation der Länder und Gemeinden ausgearbeitet werden können. Der Redner bespricht dann die Einzelheiten des geplanten Provisoriums, nämlich die Fragen der gemeindlichen Grundsteuer, der Erhöhung der an die Länder zustehenden Quoten an Einkommen- und Körperschaftsteuern und die Gefahren, die insbesondere auch für die hessischen Finanzen aus der geplanten Erlegung der Garantie hinsichtlich der Ueberweisungen aus der Umsatzsteuer durch eine Erhöhung der allgemeinen Quoten des Reiches für die Höhe der Ueberweisungen drohen. — Den letzten Beifall, den die Hörerschaft den Ausführungen des Referenten spendete, konnte der Versammlungsleiter nochmals in abschließenden Worten zusammenfassen.

Darmstädter Juristische Gesellschaft

Die Gesellschaft eröffnete ihre Tätigkeit mit einem Vortragsabend. Namens des geschäftsführenden Ausschusses konnte Herr Oberlandesgerichtsrat Dr. Mayer eine stattliche Anzahl Darmstädter Juristen aller Berufskreise begrüßen. Er hieß insbesondere den Herrn Minister des Innern und der Justiz, Herrn v. Brentano, sowie die anwesenden Präsidenten der verschiedenen Behörden willkommen. Das Referat des ersten Abends erstattete Herr Ministerialrat Doerr vom Hessischen Ministerium der Finanzen über Probleme des Finanzausgleichsrechts. Der Redner, der als Vertreter der hessischen Regierung an den maßgeblichen Verhandlungen im Reichsrat teilgenommen hat, gab ein außerordentlich klares und von vollendeter Beherrschung der Materie nach ihrer juristischen und finanzpolitischen Seite zeugendes Bild dieser Fragen, die im Augenblick im Mittelpunkt des Interesses stehen. Der Redner legte dar, wie die finanzpolitische Entwicklung des Reiches in den Bestimmungen der Reichsverfassung, des Landessteuergesetzes und des späteren Finanzausgleichsgesetzes zu folgendem Ende geführt habe: Errichtung der materiellen und formellen Steuerhoheit des Reiches, Beteiligung der Länder am Ertrag der Reichssteuern nach dem System der Quotisierung unter Ablehnung eines Zuschlagsrechts der Länder (System der Zuschlagsautonomie). Dieses System leide im einzelnen an einer ganzen Reihe von Mängeln. Einmal insofern, als der derzeitige Verteilungsschlüssel nachdem Steuer soll weder auf die Bevölkerungszahl der verschiedenen Länder, noch auf ihren oft sehr unterschiedlichen Bedarf Rücksicht nehmen, wofür auch die Kopfquotengarantie des derzeitigen Gesetzes nur einen gewissen Ausgleich schaffen. Weiterhin habe die Zuweisung neuer Mittel von seitens des Reiches an die Länder mit der Zuweisung neuer Aufgaben insbesondere auf dem Gebiete des Fürsorgewesens keineswegs immer gleichen Schritt gehalten. Alle diese Unstimmigkeiten hätten eine Neuordnung des Finanzausgleichs in verschiedenster Richtung notwendig gemacht. Der derzeitige Zustand beruhe auf einem Provisorium, das bis zum 1. April ds. Js. gelte. Ursprünglich sei in Aussicht genommen gewesen, bis zu diesem Termin eine neue Ordnung des Finanzausgleichs zu schaffen; diese bedeutet nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Länder insbesondere die Gewährung eines begrenzten Zuschlagsrechts zu den direkten Steuern. Da aber eine genügende Klärung über die wirtschaftlichen und sonstigen Grundlagen dieser neuen Ordnung noch nicht erfolgt sei, so werde man wohl auch diesmal nochmals ein Provisorium schaffen, dessen Dauer zwei Jahre betragen wird. Bis dahin werde wohl auch als wichtiges Glied in der Kette das Reichsrahmengesetz für die Realsteuern der Länder und Gemeinden ausgearbeitet werden können. Der Redner bespricht dann die Einzelheiten des geplanten Provisoriums, [?] die Fragen der gemeindlichen Getränkesteuer, der Erhöhung der den Ländern zustehenden Quoten an Einkommen- und Körperschaftsteuer an und die Gefahren, die insbesondere auch für die hessischen Finanzen aus der geplanten Ersetzung der Garantie hinsichtlich der Überweisungen aus der Umsatzsteuer durch eine Erhöhung der allgemeinen Garantie des Reichs für die Höhe der Überweisungen drohen.

Den lebhaften Beifall, den die Hörerschaft den Ausführungen des Referenten spendete, konnte der Versammlungsleiter nochmals in abschließenden Worten zusammenfassen.

(Leseabschrift: Wolfram Molitor)